

Hygieneplan des Max-Weber-Berufskollegs für die Zeit der akuten Corona-Pandemie

Hygienebeauftragte: Claus Hansen und Andreas Fischer, Hausmeister
Maria Kruthoff

Maskenpflicht Das Tragen von medizinischen Masken ist bis zur weiteren Entscheidung der Landesregierung im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände Pflicht. Das gilt auch für den Unterricht – sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler.

Lehrkräfte und sonstiges Personal können immer dann, wenn sich ausschließlich immunisierte Lehrkräfte und/oder sonstiges Personal im Raum befinden, die Maske absetzen.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es am Max-Weber-Berufskolleg ausschließlich in folgenden Fällen:

- in Pausenzeiten auf dem Schulhof und im Bistro zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist. Weitere Regelungen siehe unten!
- bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen

Für Schülerinnen und Schüler gilt:

Das Essen und Trinken ist ausschließlich auf dem Schulhof und im Bistro (unter Wahrung der Abstandsregeln!) erlaubt. An den Sitzplätzen im Bistro muss auch immer dann eine Maske getragen werden, wenn keine Speisen und Getränke konsumiert werden. An einem Tisch im Bistro dürfen nur Schülerinnen und Schüler aus einer Lerngruppe sitzen.

Die Notwendigkeit zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine solche Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Antrag auf Befreiung ist an die Schulleitung zu richten. Die Befreiung ist auf Verlangen vorzulegen.

Abweichend von der generellen Regelung kann ausschließlich die Lehrkraft des Max-Weber-Berufskollegs entscheiden, dass das Tragen einer medizinischen Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei mündlichen Prüfungen (siehe dazu Runderlass zum Tragen einer Maske bei mündlichen Prüfungen). In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein. Die Sportlehrerinnen und –lehrer haben für den Sportunterricht ein eigenes Hygienekonzept entwickelt.

Selbsttests Jeder nicht immunisierte Schüler/jede Schülerin (geimpft oder genesen) testet

sich verpflichtend zu Beginn des Unterrichts (d.h. i.d.R. in der ersten Unterrichtsstunde) dreimal wöchentlich auf das Corona-Virus. Die Lehrkräfte beaufsichtigen dieses gemäß den Vorgaben der Landesregierung.

Auf Wunsch ist den Schüler*innen das Ergebnis der Testung mit einem Vordruck zu bescheinigen. Das Vorliegen einer Impfung oder Genesung ist zu belegen. Bei einer Immunisierung durch Genesung ist der Zeitpunkt des Wegfalls von der allgemeinen Testpflicht zu belegen.

Auch nicht immunisierte Lehrer*innen und sonstiges Personal testet sich ab dem 20.09. nachweislich 3mal wöchentlich.

Bei einer Positiv-Testung in der Schule ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, umgehend einen PCR-Test vornehmen zu lassen und der Schule das Ergebnis umgehend zukommen zu lassen. Bei Schüler*innen, die nicht in Düsseldorf wohnen, ist die Übermittlung des PCR-Tests (z.B. als E-Mail-Anhang) hilfreich, damit das Düsseldorfer Gesundheitsamt schneller tätig werden kann.

Impfungen Fortlaufend werden Impfmöglichkeiten für (minderjährige) Schüler*innen angeboten. Die Schüler*innen können dazu über die Klassenlehrer*innen jederzeit Informationen bekommen.

Die Teilnahme ist freiwillig und ab 16 Jahren auch ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

Hände waschen Eine der wichtigsten Maßnahmen gegen die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten ist die Handhygiene. Deshalb gilt: Alle waschen sich regelmäßig gründlich die Hände. Gründliches Waschen mit Seife macht das COVID-19-Virus unschädlich. Die Hände sollten vor allem vor Mahlzeiten gewaschen werden. Wichtig ist, sich nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht zu fassen. In etwa der Hälfte der Räume des MWBK sind Handwaschbecken mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Papierkörbe ausgestattet. Zusätzlich ist tagsüber die Toilettenanlage auf dem Hof geöffnet sowie – während der Reinigung der Haupttoiletten - abends die Toiletten im Hauptgebäude im Keller. Auch dort ist das Waschen der Hände mit Seife möglich. Die Hausmeister und die Reinigungskräfte kontrollieren regelmäßig, ob überall alles verfügbar ist.

Abstand halten und Betreten der Schule In der Schule außerhalb des Klassenraums, auf dem Schulgelände und außerhalb der Schule ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Im Eingangsbereich der Schule, am Treppenaufgang des N-Trakts und des F-Trakts sowie im Ergänzungsbau besteht die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände, wenn man das Gebäude betritt oder verlässt.

Das Gebäude ist nicht in großen Gruppen zu betreten. Kommt es zu Verzögerungen, warten alle vor dem Gebäude mit ausreichendem Abstand zueinander, bis sie eintreten können. Unterrichtsbeginn ist 07:55 Uhr.

Aufenthalt in der Schule Der Aufenthalt auf den Fluren ist untersagt. Bei einem Aufenthalt in Gruppen auf dem Schulhof sind die Abstandsregeln einzuhalten. Alle gehen ohne Umwege und ohne Verzögerungen in die Klassenräume. Jede Schülerin und jeder Schüler kann aus DSB mobile erkennen, in welchem Raum sie Unterricht und Prüfungen haben. Wenn möglich, informieren die Klassenlehrer die Schülerinnen und Schüler auch vorab.

Die Schüler bzw. die Klassen bleiben – wo möglich - den ganzen Tag über im gleichen Raum

am gleichen Platz. **Das Essen und Trinken in den Klassenräumen ist untersagt.** Die Lehrer*innen sind angehalten, Sitzpläne zu erstellen, damit bei Bedarf jederzeit und bis zu 4 Wochen rückwirkend festgestellt werden kann, wer wo gegessen hat. Während der Pausen verlassen alle Schüler*innen die Klassenräume. Soweit es das Wetter zulässt, sollte die Pause auf dem Schulhof verbracht werden.

Husten oder Niesen Beim Husten oder Niesen können sich Viren besonders stark verbreiten. Deshalb halten alle, insbesondere beim Husten oder Niesen, den genannten Mindestabstand von anderen Personen und drehen sich weg. Am besten niest oder hustet man in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das man anschließend in den Mülleimer wirft.

Raumlufthygiene im Klassenraum Das RKI empfiehlt regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten. Als Richtwert gilt: alle 15 Min Stoß- und Querlüften sowie in den Pausen.

Prüfungen

Für externe Prüfungen am Berufskolleg gelten die 3G-Regeln.

Trainingsraum/Selbstlernzentrum Der Trainingsraum und das Selbstlernzentrum (BN09) öffnen drei Wochen nach Schulbeginn. Dort wird neben dem Namen und der Klasse der Zeitraum der Benutzung festgehalten, damit bei Bedarf nachverfolgt werden kann.

Kontakt mit infizierten Personen Wer Kontakt mit einer infizierten Person hatte, sollte Rücksprache mit dem Hausarzt halten. Dabei sollte auch abgesprochen werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ggf. ist eine Quarantäne und Information der Schule notwendig. Das Gesundheitsamt informiert die Schule seinerseits über festgestellte Kontaktpersonen, Typ 1 und die Dauer der Quarantäne. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen. Als Kontaktpersonen kommen i.d.R. nur in Betracht:

- nicht-immunisierte Personen, die
- über 5 Minuten (kumulativ oder am Stück)
- unter 1,50 Meter
- ohne medizinischen Mund-Nasen-Schutz (chirurgischen MNS, FFP2/3 ohne Ausatemventil)

Kontakt zu einem Infizierten hatten.

Immunisierte Personen (Geimpfte oder Genesene) gelten i.d.R. nicht als Kontaktpersonen und unterlegen damit keiner Quarantäne.

Die Klassenlehrer/-innen werden über Infektionen informiert und informieren – soweit notwendig – die Mitschüler*innen und die Kolleg*innen unter Wahrung des Datenschutzes.

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen. Die Tests werden über den Gesundheitsfonds des Bundes finanziert (vgl. § 14 Test-Verordnung Bund).

Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil. Wir erwarten einen Nachweis über den negativen PCR-Test, bevor Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenwärtig in einer angeordneten Quarantäne befinden, können ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich frühestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test frei zu testen.

Verdacht auf Corona-Erkrankung Wer bei sich selbst Symptome für eine mögliche Corona-Erkrankung feststellt (insbesondere Geschmacksverlust, Husten, Fieber, Schnupfen und/oder Atembeschwerden), sollte sich umgehend von der Schule abmelden und mit seiner Hausärztin/seinem Hausarzt in Verbindung setzen. Mit der Hausärztin/dem Hausarzt ist zu klären, wie lange die Schule ggf. nicht besucht werden darf und welche sonstigen Maßnahmen erforderlich sind. Die Schule muss über das Schulbüro über die Erkrankung informiert werden (info@max-weber-berufskolleg.de).

Im Fall einer Positivtestung mit einem PCR-Test werden dem Gesundheitsamt durch die Schule folgende Daten übermittelt:

- Name + Geburtsdatum der betreffenden Person
- Art des Schnelltests + Testdatum:
- Testdatum PCR Test:
- Zuletzt in der Einrichtung:

Erst nach Abklingen der Symptome und ärztlicher Zustimmung ist der Besuch der Schule wieder möglich. Kolleginnen und Kollegen folgen den ihnen bekannten Regelungen für die Vertretungen.

Verhalten bei tatsächlichen Infektionen Erkrankungen mit dem Corona-Virus sind ansteckend und meldepflichtig. Positiv auf Corona getestete Personen dürfen die Schule nicht besuchen und informieren unverzüglich die Klassenleitung oder die Schulleitung unter info@max-Weber-Berufskolleg.de oder unter 0211 89 27340 (Frau Brings)/-41 (Frau Maidorn/-42 Frau Mletschowsky). Während der Selbsttests in der Schule positiv getestete Schülerinnen und Schüler sondern sich sofort ab (1. Hilfe-Raum, 1. Stock) und verlassen anschließend umgehend die Schule, um einen PCR-Test durchzuführen. Der Fachlehrer informiert die Schulleitung und Frau Erdmann.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Veröffentlichung des Gesundheitsamtes Düsseldorf und des MSB hin.

Düsseldorf, 12.09.2021

gez. von Zedlitz

Quellen: Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche des Landesentrums für Gesundheit in NRW, Stand: 18.08.2015 Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/800-MusterHygieneplan/index.html> • Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand: 17.02.2020 Quelle: <https://www.infektionsschutz.de/> Informationen des Robert Koch Institutes zum Neuartigen Coronavirus in Deutschland, Stand: 16.02.2021 Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizin-produkte/DE/schutzmas>

Konzept für das Lernen auf Distanz:

<https://lhd.itslearning.com/ContentArea/ContentArea.aspx?LocationID=8577&LocationType=1>